

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Unser Schutzauftrag	3
Unser Leitbild	3
Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz	4
Verantwortung des Trägers	4
Teamkultur	7
Beteiligung	8
Beschwerdemanagement	12
Verhaltensampel	16
Grün - pädagogisch sinnvolles Verhalten	16
Gelb – Pädagogisch kritisches Verhalten	17
Rot – Dieses Verhalten geht nicht	18
Akute Maßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	19
Definition Kindeswohlgefährdung	19
Varhaltan das Taams	10



Verhalten des Vorstands	20
Rehabilitation	20
Schnelle Hilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	21
Schritte des Verfahrens gemäß § 8 a SGB VIII	22
Gesetzliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen	25
Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung	28
Bedürfnispyramide zu den Grundbedürfnissen	29
Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen	30
Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*ini	nen in
der Finrichtung	32

# Einleitung

# **Unser Schutzauftrag**

Pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche Vorstände tragen im kinderleben – kind erleben e.V. entsprechend dem 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz Sorge dafür, dass

- die Rechte von Kindern gewahrt werden,
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in Einrichtungen geschützt werden,
- Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld,
- geeignete Verfahren der Beteiligung von Kindern entwickelt und angewendet werden,
- es für Kinder Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gibt,
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelt und angewendet werden.

# **Unser Leitbild**

Ein Grundpfeiler unserer Arbeit in der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte (EKT) ist die Gestaltung einer gleichwürdigen Beziehung zwischen Kindern und Pädagog\*innen. Wir nehmen alle Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche, Meinungen und Kritik der Kinder ernst. Wir sind mit den Kindern in einem gleichwürdigen, persönlichen Dialog und ermuntern sie, ihre Gefühle und Bedürfnisse zu äußern. Wir begleiten jedes Kind individuell und achten es in seiner Einzigartigkeit.

Wichtig sind uns die Reflexion unserer Arbeit und die daraus resultierende Weiterentwicklung jeder\*s einzelnen und des gesamten Teams. Dazu gehört auch der Blick von außen über die

Supervision und die Rückmeldungen von Eltern. Wir leben eine Fehlerfreundlichkeit und betrachten sowohl die Kinder als auch uns als Lernende.

Wir sehen Kinder als aktive, neugierige Weltentdecker! Als mit unveräußerlichen Individualrechten ausgestattete Persönlichkeiten haben Kinder ein Recht auf eine Umgebung, die ihnen eine selbstbestimmte Entfaltung ermöglicht – als Voraussetzung dafür, dass sie Verantwortung für sich und andere übernehmen können. Dabei brauchen sie Erwachsene, die sie in ihrem Aufwachsen behutsam, respektvoll, herausfordernd und ermutigend begleiten. In diesem Sinne agieren wir. (Auszug aus dem Leitbild des Dachverbandes Berliner Kinder- und Schülerläden vom 27.11.2013) Grundvoraussetzung für das neugierige und zuversichtliche Erkunden der Welt ist das körperliche und seelische Wohlbefinden der Säuglinge und jungen Kinder. Dabei geht es sowohl um die angemessene Befriedigung ihrer entwicklungsspezifischen körperlichen Bedürfnisse als auch um ihr Bedürfnis nach Geborgenheit und emotionaler Sicherheit, liebevoller Zuwendung und Trost, nach Zuverlässigkeit, Halt und Orientierung. (Auszug aus dem Berliner Bildungsprogramm, aktualisierte Fassung 2018, S.15f)

Gleichwürdigkeit nimmt Unterschiede ernst und strebt nicht danach, sie auszugleichen. (Jesper Juul)

Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz

# Verantwortung des Trägers

# Neueinstellungen

Potenzielle neue Mitarbeiter\*innen werden bereits im Bewerbungsgespräch über die pädagogische Grundhaltung des Trägers in Kenntnis gesetzt. Im Einstellungsgespräch informiert das Team neue Mitarbeiter\*innen über die Haltung der Fachkräfte zum Thema Kinderschutz.

Kinderleben - kind erleben e.V.

Kinderschutzkonzept der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte

Darüber hinaus bekommt die\*der neue Mitarbeiter\*in das Kinderschutzkonzept der Kita digital oder gedruckt ausgehändigt. Nach einigen Wochen in der neuen Teamkonstellation findet innerhalb des Teams ein reflektierendes Gespräch zum Thema Kinderschutz statt. Hier bekommt die neu hinzugekommene pädagogische Fachkraft die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Gleichzeit bekommt das bestehende Team Gelegenheit, die Aktualität des vorhandenen Kinderschutzkonzepts zu überprüfen und es ggf. nachzubessern.

Erweitertes Führungszeugnis

Jede\*r Erwachsene, die\*der in der EKT Betreuungsaufgaben oder pädagogische Angebote übernimmt, hat die Pflicht, dem Träger ein gültiges erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Dies betrifft pädagogische Fachkräfte, Aushilfen, Praktikant\*innen, Ehrenamtliche, Eltern im Elterndienst und Freiberufliche (z.B. Yoga-Lehrer\*innen). Personen, die einen für den Kinderschutz relevanten Eintrag im erweiterten Führungszeugnis haben, können weder in der Einrichtung arbeiten noch Ausflüge begleiten oder Elterndienste machen. Das erweiterte Führungszeugnis ist fünf Jahre gültig. Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, wird der Träger die Vorlage eines aktualisierten erweiterten Führungszeugnisses bereits vor Ablauf der 5-Jahres-Frist verlangen. Bei Neueinstellungen darf das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis maximal drei Monate alt sein. Der Träger führt eine Liste, in der er folgende Daten erhebt:

- Name der Person, auf die das erweiterte Führungszeugnis ausgestellt ist, sowie Datum der Vorlage,
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses sowie Information, ob die Person berechtigt ist, in der Einrichtung zu arbeiten oder Elterndienste zu machen oder Ausflüge zu begleiten,
- Unterschrift der Einsicht nehmenden Person.

Selbsterklärung

Bei kurzfristigen, unerwarteten und gleichzeitig einmaligen Vertretungssituationen gilt als Alternative zum erweiterten Führungszeugnis eine Selbsterklärung, in der die\*der betreuende

Erwachsene versichert, dass gegen sie\*ihn kein Verfahren und kein Urteil bzgl. einschlägiger Straftaten vorliegt. Die Selbsterklärung verbleibt beim Träger.

### Zusammenarbeit mit Eltern

Der Träger stellt zum Wohle des Kindes sicher, dass eine regelmäßige und unterstützende Zusammenarbeit zwischen Team und Eltern stattfindet. Gegebenenfalls werden weiterführende Hilfsangebote vermittelt. Im Auftrag des Trägers händigt das Team neuen Eltern das Kinderschutzkonzept aus. Damit werden sie darüber informiert, dass der Träger gesetzlich dazu verpflichtet ist, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Zudem werden die Eltern darüber informiert, dass Sie sich für Informationen, Hilfe und Beratung an den DaKS wenden können.

#### Zusammenarbeit mit dem Team

Dem Träger ist es wichtig, dass das Team regelmäßig und ausreichend Zeit hat, um seine Arbeit mit den Kindern, den Eltern und untereinander zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Er stellt dafür Teamzeiten zur Verfügung und finanziert Supervision und Fortbildungen. Für den Träger und den Verein ist es selbstverständlich, dass das Team prinzipiell befragt und einbezogen wird. Diese Grundhaltung gewährleistet, dass alles Wichtige gemeinsam besprochen wird.

# Meldepflichten

Der Träger ist verpflichtet, der Kita-Aufsicht unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten. Dabei beachtet der Träger das Merkblatt zu besonderen Vorkommnissen und Meldepflichten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Das Merkblatt ist hinterlegt im Ordner "Kinderschutz", der sich in der Kita befindet.

## Zuständigkeiten

Neue Mitarbeiter\*innen und neue Eltern werden darüber informiert, wer im Team und im Vorstand für welche Aufgaben zuständig ist und welche Kommunikationswege gängig sind. Im Vorstand gibt es eine\*n Kinderschutzbeauftragte\*n. Bei Änderung der Zuständigkeiten werden alle Beteiligten informiert. In der Garderobe hängt eine Liste mit den aktuellen Kontaktpersonen aus Team und Vorstand.

# **Teamkultur**

Das Team nimmt sich Zeit für Themen und Instrumente wie: Fallreflexionen, Vorbereitung von Elterngesprächen, Befindlichkeitsrunden, Perspektivwechsel, gegenseitige Feedbacks, kollegiale Beratungen, Reflexion des eigenen Tuns. Von diesen Treffen werden Protokolle angefertigt.

Alle zwei bis drei Monate findet eine 2-stündige Team-Supervision mit einer\*m externen Supervisor\*in statt. Bei Bedarf kann diese auch häufiger stattfinden.

Das Team oder einzelne Team-Mitglieder nehmen regelmäßig an Fortbildungen zu verschiedenen Aspekten des Kinderschutzes teil. Im Team gibt es eine\*n Kinderschutzbeauftragte\*n, den Eltern wird diese\*r bekannt gegeben.

Die Zuständigkeiten im Team vereinbaren die Pädagog\*innen nach Vorlieben und Fähigkeiten. Zusatzqualifikationen werden nach Möglichkeit einbezogen.

Der Umgang im Team ist getragen von gegenseitigem Respekt. Die hierarchiefreie Struktur des Teams ermöglicht Begegnungen auf Augenhöhe. Es gibt eine Feedbackkultur, der eine unterstützende Haltung zu Grunde liegt. Diese sehen wir als Voraussetzung für einen offenen Umgang mit Fehlern, Grenzverletzungen, Fragen und Nicht-weiter-wissen. Es ist kein Tabu, sich in eine Konfrontation einer\*s Kolleg\*in mit einem Kind einzumischen. Wenn die Pädagog\*innen merken, dass sie in einer Situation feststecken, bitten sie einander um Hilfe und bieten sich gegenseitig Hilfe an.

Kinderleben - kind erleben e.V.

Kinderschutzkonzept der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte

Die Pädagog\*innen haben ein Bewusstsein über das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Daraus resultiert für sie eine Übernahme der Verantwortung für die Qualität der Beziehung zu jedem einzelnen Kind.

Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihr Handeln und überprüfen, welche Entscheidungen und Verantwortlichkeiten sie den Kindern übergeben können, um ihnen Beteiligung zu ermöglichen.

Beziehungskompetenz ist die Fähigkeit, ein Kind als Individuum wahrzunehmen, so wie es ist, ohne die Führung aufzugeben und die Fähigkeit, authentisch in Kontakt zu sein. (Jesper Juul)

Eine besondere Aufmerksamkeit der Pädagog\*innen liegt auf den Bedürfnissen jedes Kindes nach Nähe und Distanz. Wir halten eine Sensibilität seitens der Erwachsenen für die verbal und nonverbal geäußerten Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Kinder in Bezug auf Körperkontakt für unabdingbar. Die Grenzen der Kinder sind zu achten. Die Erwachsenen sind ebenfalls aufgefordert, für sich zu sorgen und ihre Grenze aufzuzeigen, wenn ihnen der körperliche Kontakt von einem Kind zu eng wird. Zu einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz gehört unserem Verständnis nach auch die wiederkehrende Reflexion in Teamsitzung oder Supervision.

# Beteiligung

# Beteiligung der Kinder

Wir sehen Kinder als Expert\*innen ihres eigenen Lebens. Sie haben das Recht, unabhängig von ihrem Alter an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mitzuwirken. Wir achten die Rechte der Kinder, die die UN-Kinderrechtskonvention festschreibt:

- die Selbstbestimmungsrechte der Kinder vor allem das Recht auf k\u00f6rperliche
   Selbstbestimmung,
- die Grundbedürfnisse der Kinder,

Kinderleben - kind erleben e.V.

Kinderschutzkonzept der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte

- das Recht jedes Kindes auf freie Meinungsäußerung,
- das Recht jedes Kindes, als Individuum gesehen zu werden,
- das Recht jedes Kindes auf die Wahl seiner Kontaktperson.

Gestaltungsprozesse: Wir nehmen die Kinder im Ausdruck ihrer eigenen Ideen ernst und unterstützen sie in der Umsetzung. Wir lassen ihnen die Zeit, die sie brauchen. Wir begleiten sie in ihren Prozessen, ohne einen Weg oder Lösungen vorzugeben. Wir setzen ggf. behutsam Impulse oder zeigen Möglichkeiten auf.

Eingewöhnung: Während der Eingewöhnung bekommt jedes Kind die Zeit, die es braucht, um sich auf den Kontakt zu den Pädagog\*innen und auf die Beziehung einzulassen. Die Dauer der Eingewöhnung ist demzufolge individuell.

Abschiedssituationen: Die Pädagog\*innen ermöglichen den Kindern eine individuelle Begleitung und Gestaltung des Abschieds (Abschiedsrituale, flexible Gestaltung, soweit möglich die Wahl der\*des begleitenden Pädagog\*in)

Essen: Die Kinder entscheiden selbst, was sie essen, wie viel sie essen und ob sie essen. Sie tun sich selbst ihr Essen auf. Sie werden nicht dazu gedrängt, Essen zu probieren. Die Kinder entscheiden selbst, wann sie aufstehen und den Essensraum verlassen. Es stehen ganztägig ungesüßte Getränke zum eigenständigen Einschenken zur Verfügung.

Selbstbestimmtes Spiel: Die Kinder entscheiden selbst, was sie spielen, wann sie es spielen, wo und mit wem. Bei Angeboten (z.B. Yoga, Malraum) entscheiden sich die Kinder direkt vor Beginn, ob sie dabei sein wollen oder nicht. Bücher und Spiele sowie die meisten Bastel- und Spiel-Materialien sind den Kindern frei zugänglich. Die Räume sind so gestaltet, dass die Kinder jederzeit die Möglichkeit haben, ruhigeren Tätigkeiten nachzugehen und sich alleine oder mit anderen zurückzuziehen. Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Türen zu schließen und in den Räumen zu spielen, ohne dass Erwachsene dabei sind.

Wickeln und Toilettengang: Die Pädagog\*innen gestalten die Pflegesituationen im Dialog mit den Kindern. Dabei steht die körperliche Selbstbestimmung der Kinder stets im Mittelpunkt. Sie

können den Wickeltisch selbstständig erreichen. Sie können ihre Wünsche äußern, darüber wo sie gewickelt werden, wie, von wem, ob jemand zuschauen darf und wenn ja, wer. Sie entscheiden selbst ohne Druck von außen, wann sie sich vom Windeltragen verabschieden. Die Kinder können jederzeit entsprechend ihren Bedürfnissen auf die Toilette gehen. Sie entscheiden, ob jemand dabei sein darf und, soweit möglich, wer sie unterstützt.

Kleidung: Die Kleidung der Kinder ist für sie zugänglich. Sie können sich jederzeit umziehen und entscheiden, ob sie etwas, wieviel und was sie anhaben. Jüngere Kinder werden von den Pädagog\*innen unterstützt. Die Pädagog\*innen achten darauf, dass die Kleidung den Witterungsund Temperaturverhältnissen angemessen ist bzw. wie das individuelle Wohlbefinden der Kinder ist (z.B. warme/kalte Hände, Arme oder Füße).

Mitgestaltung der Räume: Den Kindern ist die Umgestaltung der Räume möglich, da viel bewegliches Material vorhanden ist (Decken, Matten, Hocker, Kisten). Die Kinder können ihre Bilder an die Wände hängen und gestalten gemeinsam mit den Pädagog\*innen die Dekoration bei Festen.

Schlafen: Die Pädagog\*innen gehen altersunabhängig auf die Schlafbedürfnisse der Kinder ein. Ältere Kinder können mitschlafen, wenn sie müde sind und die Schlafsituation es zulässt. Jüngere, die den Mittagsschlaf nicht brauchen, müssen nicht schlafen gehen. Dabei beziehen wir die Sichtweise der Eltern ein. Die Einschlafsituationen gestalten wir im Dialog mit den Kindern. Sie entscheiden mit, wo im Raum und neben wem sie liegen und welche Gegenstände sie bei sich haben. Die Kinder werden nicht aufgeweckt, sie stehen selbstbestimmt auf, sobald sie wach sind und aufstehen möchten.

Konflikte: Konflikte der Kinder beobachten wir aufmerksam und überprüfen, ob eine Begleitung unsererseits gebraucht wird. Abhängig von der Situation halten wir uns zurück oder bieten unsere Unterstützung an. Nach Möglichkeit übernehmen wir dabei die Rolle der\*s Moderators\*in. Die Kinder werden ermutigt, selbst eine Lösung zu finden.

# Beteiligung der Eltern

Strukturelles: Über Elternrechte und -pflichten werden die Eltern vor ihrer Entscheidung für die EKT im Rahmen eines Kennenlern-Gesprächs informiert. Außerdem bekommen potenzielle neue Familien die Möglichkeit, einen Vormittag zu hospitieren. Bei Vertragsabschluss erhalten alle Familien eine "Willkommensmappe" mit den für sie relevanten Informationen wie Rechten und Pflichten, Kinderschutzkonzept, Vereinssatzung etc.

Alle Eltern sind Mitglieder im Trägerverein der EKT. Der Vorstand des Vereins setzt sich üblicherweise aus Eltern und einem Teammitglied zusammen. In der mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor. Darüber hinaus bekommen Eltern und Mitarbeiter\*innen regelmäßig per E-Mail Informationen über die Arbeit des Vorstandes.

Es ist üblich, dass die in den Vorstand gewählten Eltern gleichzeitig die Funktion des Elternrats übernehmen. Wir erfragen jährlich bei den Eltern, ob sie davon abweichend zusätzlich Elternsprecher\*innen wählen möchten.

*Im Alltag:* Beim Bringen und Abholen der Kinder sowie bei Elterndiensten haben Eltern die Möglichkeit, Einblick in den Kinderladenalltag zu bekommen. Außerdem besteht nach Absprache jederzeit die Möglichkeit zu hospitieren.

Feste wie die Weihnachtsfeier, das Sommerfest und St. Martin finden mit Beteiligung der Eltern statt. Für die Vorbereitung und Durchführung des Sommerfestes sind jeweils die Familien verantwortlich, deren Kinder eingeschult werden.

Die Beteiligung der Eltern schließt eine Erziehungspartnerschaft ein. Wir verstehen die Eltern als Expert\*innen in Bezug auf ihre Kinder. Folglich begegnen wir der Sichtweise der Eltern auf ihre Kinder mit Respekt und Neugier und beziehen diese in unsere Arbeit ein.

Ideen für Veränderungen in Bezug auf Konzeption und Raumgestaltung stellt das Team den Eltern vor, verbunden mit der Bitte um Feedback. Eine Rückmeldung, ob das Konzept in der

Wahrnehmung der Eltern im gelebten Alltag wiederzufinden ist, ist den Pädagog\*innen dabei besonders wichtig. Bei der Suche nach neuem Personal oder neuen Kindern nehmen die Pädagog\*innen gern Ideen der Eltern entgegen.

# Beschwerdemanagement

Unter Beschwerden verstehen wir Anregungen, Wünsche, Sorgen, Kritik und Feedback.

# Beschwerdemanagement für Kinder

Kinder zu beteiligen heißt auch, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu beschweren. Damit Kinder ihre Beschwerden äußern, braucht es eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen Kindern und Erwachsenen. Eine gleichwürdige Beziehung (siehe Leitbild) bildet die Grundvoraussetzung dafür.

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, den Pädagog\*innen zu sagen, was sie stört. Die Pädagog\*innen nehmen ihre Wünsche und Bedürfnisse ernst und treten in einen gleichwürdigen Dialog. Sollte es nicht möglich sein, den Wünschen der Kinder zu entsprechen, begleiten die Pädagog\*innen sie in ihrer ggf. auftretenden Frustration. Je nach Situation besprechen die Pädagog\*innen sich in der Teamsitzung und informieren die Kinder, wann sie ihnen Rückmeldung geben.

Einmal wöchentlich findet ein Rede-Kreis statt. Ziel ist es, den Redekreis so zu etablieren, dass die Kinder ihn als Möglichkeit wahrnehmen, ihre Wünsche, Ideen, Anregungen und Kritikpunkte zu äußern und zu besprechen.

Die Pädagog\*innen haben eine besondere Aufmerksamkeit dafür, dass es nicht allen Kindern möglich ist, eigene Unzufriedenheit wahrzunehmen und/oder zu äußern. Die Pädagog\*innen sprechen Kinder an, die unzufrieden scheinen, und begleiten sie altersentsprechend. Gegebenenfalls sprechen sie die Eltern an, wenn Kinder sich nicht wohlzufühlen scheinen.

## Beschwerdemanagement für Eltern

In der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern bilden eine gleichwürdige Beziehung sowie der persönliche Dialog zwischen Eltern und Pädagog\*innen die Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit. Hierdurch sollen sich die Eltern wohl und sicher fühlen, sodass sie ihre Anregungen, Wünsche und Sorgen den Pädagog\*innen sowie dem Vorstand gegenüber äußern können.

Team und Vorstand ermuntern die Eltern regelmäßig, Beschwerden zeitnah und direkt zu äußern. Die Eltern haben die Möglichkeit, die Pädagog\*innen oder Vorstandsmitglieder anzusprechen, anzurufen sowie einzeln oder gesammelt anzuschreiben. Die Eltern verfügen über die entsprechenden Kontaktdaten. In der Garderobe hängt ein Briefkasten mit Beschwerdebögen für anonyme Beschwerden. Wenn Pädagog\*innen oder Vorstandsmitglieder ihrerseits den Eindruck haben, dass Eltern etwas stört, sprechen sie diese an. Alle Pädagog\*innen und Vorstandsmitglieder fühlen sich dafür zuständig. Eltern erhalten innerhalb von maximal zwei Wochen eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen bzw. das Ergebnis der Beschwerde.

Im Eingewöhnungsgespräch und in den Entwicklungsgesprächen erfragen die Pädagog\*innen Sorgen und Wünsche der Eltern und laden sie ein, ihre Fragen einzubringen. Bereits im Vorhinein ermuntern die Pädagog\*innen die Eltern, eigene Themen und Fragen für das Gespräch zu sammeln. Die Eltern können bei Bedarf jederzeit zusätzliche Elterngespräche erfragen. Stellt das Team seinerseits zusätzlichen Bedarf fest, bittet es die Eltern um einen Gesprächstermin.

Umgang mit eingehenden Beschwerden an den Vorstand: Da innerhalb der Elternschaft viele Privatgespräche stattfinden, versichert sich das jeweilige Vorstandsmitglied bei mündlichen Beschwerden, ob sie\*er gerade in ihrer\*seiner Funktion als Vorstandsmitglied angesprochen wird und ob die Eltern wünschen, dass sie\*er das Anliegen an den Vorstand bzw. an das Team weiterträgt. Ein Mitglied des Vorstands ist dafür zuständig, schriftliche Beschwerden der Eltern innerhalb von zwei bis drei Tagen zu beantworten. Entweder findet eine Klärung direkt im

Gespräch / per E-Mail statt oder das Vorstandsmitglied informiert die Eltern, dass es das Anliegen zeitnah an das Team / den Vorstand weiterträgt. Beschwerden, die den Vorstand betreffen, werden in der kommenden Vorstandssitzung besprochen, in dringenden Fällen wird diese zeitnah einberufen. Das Vorstandsmitglied spricht ggf. mit den Eltern ab, ob die weitere Kommunikation über den Vorstand oder über das Team stattfinden soll. Beschwerden, die das Team betreffen, werden ggf. nur von den Vorstandsmitgliedern bearbeitet, die nicht Mitglied des Teams sind. Anfragen, die den Vorstand erreichen, die aber nicht in dessen Zuständigkeit liegen, leitet der Vorstand entsprechend an das Team / die zuständigen Eltern weiter und informiert auch die\*den Anfragende\*n darüber.

Eltern erhalten innerhalb von maximal zwei Wochen eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen bzw. das Ergebnis der Beschwerde.

# Beschwerdemanagement für das Team

Das Team hat gemeinsam die pädagogische Leitung inne. Die einzelnen Fachkräfte bringen ihre Anregungen, Wünsche und Ideen in den Teamzeiten ein. Entscheidungen werden gemeinsam und im Konsens getroffen. Entscheidungen, die eine finanzielle Bedeutung haben, werden gemeinsam mit dem Vorstand getroffen. Diejenigen Pädagog\*innen, die Mitglied des Vereins sind, haben die Möglichkeit, Vorschläge in die Mitgliederversammlungen einzubringen und sich an Entscheidungen zu beteiligen.

Beschwerden von Teammitgliedern: Die Pädagog\*innen sprechen Konflikte untereinander in den Teamsitzungen und in den Supervisionen an und holen sich ggf. Hilfe beim DaKS (Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden). Die Pädagog\*innen sprechen den Vorstand an, wenn im Team keine Lösung gefunden wird. Gegebenenfalls sind für die Bearbeitung der Beschwerde nur diejenigen Vorstandsmitglieder zuständig, die nicht gleichzeitig Mitglied des Teams sind. Möglich sind auch Supervisionen mit Team und Vorstand.



Bei Konflikten mit dem Vorstand oder Beschwerden gegenüber dem Verein als Arbeitgeber steht ebenfalls jedem Teammitglied die Möglichkeit offen, sich Hilfe beim DaKS zu holen oder um Supervision zu bitten.

Beschwerden der Eltern: Die Pädagog\*innen besprechen in ihrer Teamzeit die Anregungen, Wünsche und Ideen der Eltern und überlegen, ob und in welcher Form diesen entsprochen werden kann. Gegebenenfalls besprechen sich die Pädagog\*innen in der Supervision, holen sich Beratung beim DaKS oder besprechen sich mit dem Vorstand. Auch Supervisionen gemeinsam mit dem Vorstand sind möglich. In der Teamsitzung wird festgelegt, wer die Beschwerde weiterführend bearbeitet und/oder das Gespräch mit den Eltern weiterführt.

# Verhaltensampel

# Grün - pädagogisch sinnvolles Verhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll.		
Ressourcenorientiertes Arbeiten verlässliche Strukturen / geschützten Rahmen geben Positives Menschenbild Freundlich / positiv auftreten Flexibilität Verlässlichkeit Wertschätzende Kommunikation Bedürfnisorientiertes Handeln Verständnisvoll und empathisch sein Anerkennung ausdrücken Sprachvorbild sein Verantwortung für die Beziehung zum Kind tragen Mit Kindern im Dialog sein Authentizität Transparenz Unvoreingenommenheit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion		
<ul> <li>☐ Humorvoll sein</li> <li>☐ Spaß haben</li> <li>☐ Gelassenheit leben</li> <li>☐ Empathie verbalisieren, mit         Körpersprache und Herzlichkeit</li> <li>☐ Ehrlich sein (zu sich selbst und den         Kindern)</li> <li>☐ Vertrauen in die Kinder setzen</li> <li>☐ Allen Gefühlen der Kinder Raum         geben</li> <li>☐ Kinder in ihrem eigenen Tun         unterstützen / Hilfe zur Selbsthilfe</li> <li>☐ Integrität der Kinder achten</li> <li>☐ Bewusstsein für Distanz und Nähe         (Wärme)</li> <li>☐ Kinder und Eltern wertschätzen</li> <li>☐ Eigene Grenzen aufzeigen, setzen</li> </ul>	<ul> <li>"Nimm nichts persönlich" (Verhalten/Äußerungen der Kinder)</li> <li>Mit Kindern auf Augenhöhe sein (im direkten &amp; übertragenen Sinn)</li> <li>Impulse geben</li> <li>Zugewandt sein</li> <li>Dem Kind aktiv zuhören</li> <li>Ich-Botschaften senden</li> <li>sich Zeit nehmen / den Kindern Zeit geben (lassen)</li> <li>Fehler der Kinder als Lernmöglichkeit ansehen</li> <li>Eigene Fehler eingestehen</li> <li>Individualität schätzen und fördern</li> <li>Grenzen der Kinder akzeptieren und wertschätzen</li> <li>Partizipation leben / Kinder</li> </ul>	

# Gelb – Pädagogisch kritisches Verhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch.		
<ul> <li>□ Generelle und unpersönliche         Verbote, Du-Botschaften, "Das         macht man nicht."</li> <li>□ Lächerliche, ironisch gemeinte         Sprüche</li> <li>□ Überforderung/Unterforderung</li> <li>□ Sowohl autoritäres         Erwachsenenverhalten als auch         Laissez-Faire (Grenzenlosigkeit)</li> <li>□ Nicht ausreden lassen</li> <li>□ Verabredungen nicht einhalten</li> </ul>	<ul> <li>Grundbedürfnisse für das Kind einschätzen, Entmündigung</li> <li>Eigenen Stress / "schlechte Laune" am Kind auslassen</li> <li>Machtkämpfe mit Kindern</li> <li>Die aufgezählten Verhaltensweisen sollen vermieden werden, können aber passieren.</li> <li>Treten Sie im Alltag auf, müssen sie reflektiert werden.</li> </ul>	
□ Stigmatisieren (Immer machst du, du willst nie, ständiges Ermahnen eines Kindes) □ "Schubladen"-Begriffe benutzen (Rabauke, Jungs, Mädchen, Kosenamen, Zicke, Petze) □ Ständiges Loben und Belohnen □ (Bewusstes) Wegschauen □ Anschnauzen □ Kinder anlügen □ Kinder aus Situationen rausnehmen und sie zur Rede stellen □ Laute körperliche Anspannung mit	Folgende Verhaltensweisen sind unter Umständen angebracht, müssen aber ebenfalls reflektiert werden.  Unter Zeitdruck die Selbstständigkeit des Kindes in den Hintergrund stellen  Um Kindeswohl/Gesundheit zu schützen, ein Kind wickeln, das nicht möchte  Kind festhalten (wenn es andere schlägt / wenn Gefahr besteht)	
Aggression  Mangelnde Führung, mangelnde Verantwortungsübernahme  Willkürliches Verhalten  Kinder zum Essen überreden  Toiletten-Training durchführen  Antwort oder Entschuldigung oder Höflichkeitsfloskeln einfordern	Reflexionsfragen: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Was will mir das Verhalten des Kindes sagen?	

# Rot – Dieses Verhalten geht nicht.

# Akute Maßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

# Definition Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof definiert Kindeswohlgefährdung bereits seit den 1950er Jahren als eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH FamRZ. 1956, S. 350).

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrechterhalten wird (und nicht beispielsweise durch eine schwere Erkrankung).

Von Bedeutung sind die Fähigkeit und die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### Verhalten des Teams

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verfahren die Pädagog\*innen nach den untenstehenden Schemata "Schnelle Hilfe" bzw. "Handlungsschema". Im Büro der EKT befindet sich ein Ordner "Kinderschutz". Dieser enthält:

- Kinderschutzkonzept
- Ablauf-Schemata "Schnelle Hilfe" und "Handlungsschema"

Kinderleben - kind erleben e.V.

Kinderschutzkonzept der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte

- Übersicht aller relevanten Ansprechpartner\*innen und Kontaktdaten
- Merkblatt zu besonderen Vorkommnissen und Meldepflichten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
- Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. §8a SGB VIII)
- Formular Dokumentation Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Kopiervorlage Beschwerdeprotokoll
- Auflistung absolvierter kinderschutzrelevanter Fortbildungen des Teams

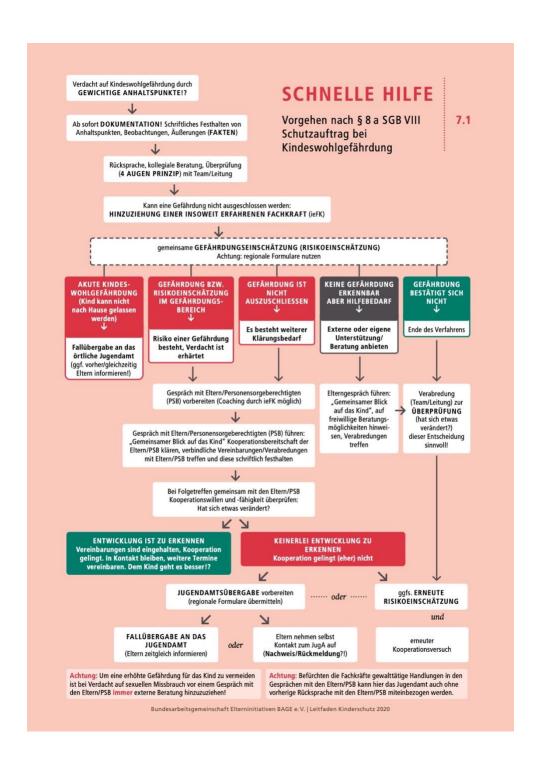
# Verhalten des Vorstands

Äußern Eltern einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte, ist allein der Elternvorstand zuständig. Das Teammitglied im Vorstand hält sich aus Neutralitätsgründen zurück. Der Elternvorstand holt sich Hilfe entsprechend des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter\*innen (siehe unten). Der Vorstand achtet auf Transparenz gegenüber allen Beteiligten.

### Rehabilitation

Sollte sich ein Verdacht als unbegründet oder nicht haltbar herausstellen, gehört es zur Fürsorgepflicht des Vorstands, die verdächtigte Fachkraft zu rehabilitieren. Teil dessen ist es, ein Abschlussgespräch zu führen, in dem der Vorstand der Fachkraft gegenüber sein Vertrauen ausspricht. Eine Supervision für das Team findet begleitend statt.

# Schnelle Hilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



# Schritte des Verfahrens gemäß § 8 a SGB VIII

### VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

# 7.2 Schritte des Verfahrens gemäß § 8 a SGB VIII

als Ergänzung zur "Schnellen Hilfe"

#### SCHRITT 1

#### **Dokumentation**

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum "Fall" gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und sollte von der jeweiligen Fachkraft unbedingt schriftlich, und datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die Dokumentation ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen wie z.B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein.

Zu dokumentieren sind:

- Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen,
- sichtbare körperliche Anzeichen,
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen,
- andere Auffälligkeiten,
- Aussagen, Äußerungen der Eltern,
- andere Beobachtungen, Informationen,
- eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.

Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung der Fakten von Interpretationen.

# SCHRITT 2

# (Gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen Problemen unterscheiden können

Grundlage für die Überprüfung des Verdachtes sind – immer bezogen auf den Einzelfall – alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen die wahrgenommen wurden.

Trotzdem "gewichtige Anhaltspunkte" (Definition siehe Kapitel 7.3) ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, erwartet der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Achtung: Gibt es einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, gilt ein gesondertes Verfahren. Keinesfalls sind die Eltern hier vorschnell mit dem Verdacht zu konfrontieren. Unbedingt externe Beratung (insoweit erfahrene Fachkraft/Jugendamt) hinzuziehen!

60

# VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

7

#### **SCHRITT 3**

#### Austausch mit Team/Leitung (4-Augen-Prinzip)

Im kollegialen Gespräch, Teamgespräch oder Gespräch mit der Leitung (je nach Einrichtungsstruktur und vereinbartem Handlungsablauf) erfolgt die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten (siehe ORIENTIERUNGSHILFE 1 "Indikatoren als mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung" und ORIENTIERUNGSHILFE 2 "familiäre Risikofaktoren", Kapitel 7.3). Auch soll in dem Gespräch die "fallführende Fachkraft" benannt werden, die Person also, die den Fall begleiten wird und dafür Ansprechpartner\*in ist. Wenn im Anschluss an dieses Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung verdichten, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherzustellen.

#### **SCHRITT 4**

#### Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

Regionale Zuständigkeiten sollten im Vorfeld geklärt und Kontaktadressen bereit gehalten werden (siehe Arbeitshilfen 1 und 2, Kapitel 1.2). Die ieFK hat eine beratende Rolle und führt durch die Fallbesprechung. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei der fallführenden Fachkraft der Kita. Diese Fachkraft kann sich auch gegen die Empfehlung der ieFK entscheiden, sollte aber in jedem Fall ihre Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen können.

#### SCHRITT 5

#### Gemeinsame Gefährdungseinschätzung/Risikoeinschätzung

Die ieFK berät und unterstützt die fallführende Fachkraft bei der Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie (siehe ORIENTIERUNGSHILFE 3, Kapitel 7.3). Die Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und das weitere Vorgehen wird erwogen. Es wird überprüft ob Einrichtung und/oder Träger eigene Ressourcen zur Verfügung stellen kann um einer Gefährdung entgegen zu wirken oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) notwendig erscheint. Zunächst gilt es zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern/PSB die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

#### **SCHRITT 6**

#### Gespräch mit den Eltern/PSB, gemeinsam Hilfeplan/Vereinbarungen/Verabredungen entwickeln

Hier geht es darum, die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung (Problemkongruenz) mit ihnen zu überprüfen. Mit den Eltern gemeinsam sollen hier
Möglichkeiten der Entlastung formuliert und evtl. vorhandene Ressourcen und Potentiale (Verwandte,
Freunde, Eltern der Kita, andere Unterstützungsmöglichkeiten – auch durch die Kita) herausgefunden
werden. In einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan werden Beratungsangebote (intern/extern) festgehalten, Handlungsveränderungen und Folgetreffen verabredet. Achtung: Befürchten die Fachkräfte in
den Gesprächen mit den Eltern/PSB gewalttätige Handlungen durch diese, kann das Jugendamt natürlich
auch ohne vorherige Information der Eltern/PSB kontaktiert werden.

61

# 7 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

#### SCHRITT 7

#### Überprüfung der Verabredungen/Vereinbarungen/Empfehlungen

Bei verabredetem Folgetreffen werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben die Eltern/PSB die Verabredungen/Vereinbarungen eingehalten? Haben sie etwas verändert bzw. ist ein Bemühen zu erkennen? Geht es dem Kind besser?

Wenn ja: Weiter im Beratungsprozess bleiben. Evtl. Auflagen/Empfehlungen externer Beratungsstellen oder des Jugendamtes besprechen und Umsetzung begleiten.

Wenn nein: Siehe nächster Schritt.

#### **SCHRITT 8**

#### Ggf. erneute Gefährdungseinschätzung

Zur erneuten Gefährdungseinschätzung wird ein weiterer Termin mit der ieFK verabredet. Das Ergebnis ist Grundlage für die weiteren Schritte.

#### **SCHRITT 9**

#### Ggf. Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt

Wenn keinerlei Entwicklung zu erkennen ist bzw. eine Kooperation nicht gelingt, wird die Fallübergabe an das Jugendamt vorbereitet. Dazu sind in der Regel regionale Formulare zu übermitteln (Risikoeinschätzungsbögen). Diese sind Grundlage für das tätig werden des Jugendamtes. Regionale Kontaktdaten (Telefonnummern, Faxnummern) zur Weitergabe der Unterlagen sollten bekannt sein. (siehe Arbeitshilfe 2, Kapitel 1.2)

#### **SCHRITT 10**

### Fallübergabe an das Jugendamt – unbedingt Eltern informieren

Bei Fallübergabe an das örtliche Jugendamt sollten die Eltern vorher bzw. zeitgleich darüber informiert werden. Es gilt, das weitere Vorgehen möglichst transparent zu gestalten. Da das Kind i.d.R. in der Einrichtung verbleibt, ist es für die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften und den Eltern/PSB wichtig im vertrauensvollen Kontakt zu bleiben.

Die fallverantwortlichen <u>Fachkräfte vergewissern sich telefonisch</u>, ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

62

# Gesetzliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen

### VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

7.3

## Gesetzliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen

§8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  - 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  - 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  - 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8 a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Aus: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22. 12. 2011, bzw. SGB VIII

63

# 7 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Auf den folgenden Seiten findet ihr <u>relevante Definitionen</u> häufig verwendeter Begriffe sowie Kriterien für den Prozess der Gefährdungseinschätzung (Orientierungshilfen 1 bis 3):

"Kindeswohl" ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, deshalb im jeweiligen Einzelfall auslegungsbedürftig. Zur Beurteilung des Kindeswohls ist es zu empfehlen, sich an den Kinderrechten (siehe Anlage §§ Gesetze, UN-Kinderrechte) bzw. an der Bedürfnispyramide zu den Grundbedürfnissen für eine gesunde seelisch-körperliche Entwicklung von

Kindern (vgl. Maslow, siehe Anlage am Ende des Kapitels) zu orientieren.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind – und nur dann – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

#### Gesetzliche Regelungen zur elterlichen Sorge:

(siehe Anhang "Gesetze")

- Grundgesetz (GG) Artikel 6
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1631, 1666
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGBVIII):
  - § 1 Recht auf Erziehung,
     Elternverantwortung, Jugendhilfe
  - § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):
  - § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Der Bundesgerichtshof definiert Kindeswohlgefährdung "als eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt".

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos stellt eine zukunftsbezogene Einschätzung dar, damit wird auf die Vermeidung weiterer Schädigungen und den damit verknüpften Handlungsauftrag verwiesen, nicht bis zum letzten Moment zu warten.

Aus rechtlicher Sicht besteht also eine bedeutsame Hürde vor dem Eingreifen in das Elternrecht. Diese ist bei weitem nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Pädagog\*innen nicht entsprechen.

Das bedeutet nicht, dass mit bestehenden Problemen nicht fachlich umgegangen werden muss. Professioneller Umgang der Pädagog\*innen mit besonders auffälligem und sorgebereitendem Verhalten oder/und bei Aufälligkeiten im körperlichen Erscheinungsbild von Kindern, deren Begleitung sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern gehören zum alltäglichen Handeln in der Kindertagesbetreuung - fachliche Reflexion immer vorausgesetzt. Es ist aber besonders wichtig, diese durchaus bedeutenden Probleme als solche zu erkennen und von denen der Kindeswohlgefährdung zu trennen. Zur Einschätzung der Problemlage empfiehlt es sich die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen oder Fachberatung in Anspruch zu nehmen.

Schon immer war es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach SGBVIII, §1 Absatz 3, Nr.3 "Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen". Daran hat sich durch die Weiterentwicklung der Gesetze nichts geändert. Durch den §8a ist hinzugekommen, dass nunmehr ein

64

# VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

7

ausdrücklich geregeltes Verfahren einzuhalten ist, wenn es "gewichtige Anhaltspunkte" für die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung gibt.

"Gewichtige Anhaltspunkte" ist ebenfalls ein unbestimmter Rechtsbegriff, solche Anhaltspunkte können nur nach Prüfung

- der direkten oder indirekten Äußerungen der Kinder/Jugendlichen,
- des Verhaltens und Handelns der Kinder/ Jugendlichen,
- von Beobachtungen (Erscheinung des Kindes, Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) und/oder anderen Personen der häuslichen Gemeinschaft u.a.)
- der Fakten (familiäre Situation, persönliche Situation der Eltern/PSB oder anderer Personen der häuslichen Gemeinschaft, Risikofaktoren, Wohnsituation, wirtschaftliche Situation, u.a.)

und aus den daraus gezogenen Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen gewonnen werden. Viele Wahrnehmungen und Informationen können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein. Hier geht es stets um die Betrachtung des Einzelfalls, in der Summe und der Gewichtung der Anhaltspunkte.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungslagen mit ggf. unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit ("kann Kind nicht nach Hause entlassen..."), muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege. Auch spielen das Alter des Kindes, der Entwicklungsstand sowie der Entwicklungsbedarf eine bedeutende Rolle.

Unzureichende Nahrung und blaue Flecken sind bei einem Säugling, bezogen auf die unmittelbare Kindeswohlgefährdung, anders einzuschätzen als bei einem sechsjährigen Kind, einem chronisch kranken Kind oder einem Kind mit Behinderungen.

Es gibt keine Eindeutigkeit, keine gleichsam objektiven Diagnoseinstrumente in diesem Feld, deshalb gilt es,

- einen möglichst differenzierten Einschätzungsprozess (mit insoweit erfahrener Fachkraft) vorzunehmen
- erkennbare Gefährdungsrisiken und
- vorhandene Ressourcen herauszuarbeiten und
- die Bereitschaft und F\u00e4higkeit der Eltern zur Verantwortungs\u00fcbernahme einzusch\u00e4tzen

Daraus ergibt sich ein Gesamtbild.

65

# Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

# VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

#### Orientierungshilfen 7.4

Für einen differenzierten Gefährdungseinschät- rungshilfe 2), als auch Ressourcen und Potentiale zungsprozess ist es wichtig, sowohl die Indikatoren (Orientierungshilfe 3) im Blick zu haben. Folgende für eine Kindeswohlgefährdung (Orientierungs- Orientierungshilfen können zur Einschätzung gehilfe 1), die familiären Risikofaktoren (Orientie- nutzt werden (bitte regionale Vorgaben beachten):

Gerichtsrelevante Gefährdungsmomente	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Personensorgeberechtigten
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege medizinischer Versorgung ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung u. a.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren u.a.
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u. a.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen; Nötigung des Kindes sexuelle Hand- lungen vor den eigenen Augen durchzuführen; Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vo anderen sexuell zu betätigen u. a.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen dem Kind gegenüber dem Kind u. a., Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied; Aufforderung an das Kind andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln u. a.
Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demittigen, Verhöhnen, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter/des Vaters u. a.); Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/des Vaters/der Mutter; Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern; Gefühlsambivalenzen u. a.
Erscheinungsbild des Kindes/Jugen	dlichen
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochen- brüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungs- verzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächt- nisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen usw.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Konsum psy- choaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, Lügen usw.

# Bedürfnispyramide zu den Grundbedürfnissen

# VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Weitere Hilfe zur Gefährdungseinschätzung: Bedürfnissypramide zu den Grundbedürfnissen

BEDÜRFNIS NACH SELBSTVERWIRKLICHUNG

BEDÜRFNIS NACH ANREGUNG, SPIEL UND LEISTUNG

BEDÜRFNIS NACH SEELISCHER UND KÖRPERLICHER WERTSCHÄTZUNG

BEDÜRFNIS NACH VERSTÄNDNIS

**UND SOZIALER BINDUNG** 

BEDÜRFNIS NACH SCHUTZ UND

PHYSIOLOGISCHE BEDÜRFNISSE

ESSEN/TRINKEN/SCHLAFEN etc.

Grundbedürfnisse von Kindern einer gesunden seelisch-körperlichen Entwicklung (Bedürfnispyramide nach Abraham Maslow, US-Psychologe)

lässt sich - wie oben nach Maslow - in Form einer Bedürfnispyramide darstellen. Nach Maslows Hierarchiegedanken müssen zunächst die Basisbedürfnisse bis zu einem Mindestmaß befriedigt sein, damit sich auf der nächsten Bedürfnisstufe überhaupt Interessen entwickeln und wiederum eine Befriedigung angestrebt werden kann.

- Physiologische Bedürfnisse: Bedürfnisse nach Essen, Trinken, Schlafen etc.
- Schutzbedürfnisse: Bedürfnisse nach Schutz vor Gefahren, vor Krankheiten, vor materiellen Unsicherheiten.
- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung: Bedürfnisse nach Empathie für verbale und nicht verbale Äußerungen und nach dialogischer Kommunikation, nach sicherer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft etc.
- Diese entwicklungspsychologische Kategorisierung Bedürfnisse nach seelischer und körperlicher Wertschätzung: Bedürfnisse nach bedingungsloser Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, nach körperlicher und seelischer Zärtlichkeit, nach Unterstützung der aktiven Lebensfähigkeit, nach Anerkennung als autonomes Wesen etc.
  - Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung: Bedürfnisse nach Unterstützung des Neugierverhaltens, nach Anregungen und Anforderungen, nach Unterstützung des Umwelt-Beherrschungsverhaltens etc.
  - Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung und Bewältigung existenzieller Lebensängste: Bedürfnisse nach Entwicklung eines Selbstkonzeptes, nach Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, nach Bewusstseinserweiterung, nach Bewältigung von Lebensängsten und Lebenskrisen etc.

# Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter\*innen

### VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

7

7.5

## Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter\*innen

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter\*innen in Einrichtungen ist ein Thema,

- von dem viele denken: "Das wird bei uns niemals passieren."
- das in den betreffenden Einrichtungen oft eine Situation hervorruft, die von großer Emotionalität, Betroffenheit und Unsicherheit geprägt ist.
- das zu Schuldgefühlen und Vertrauensverlust bei Teammitgliedern und Eltern und damit zu tiefgreifenden Konflikten und Spaltungen führen kann.

VERFAHRENSSCHRITTE für den professionellen Umgang mit Verdachtsfällen, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter\*innen, als Ergänzung zum nachfolgenden HANDLUNGSSCHEMA (Kap. 7.5):

Im Fokus der folgenden Verfahrensschritte stehen Träger/Vorstand und kann nicht von der Leitung immer die besonderen Strukturen kleiner Träger. Vor allem bei ehrenamtlicher Betriebsführung oder in Einrichtungen ohne pädagogische Leitung ist es wichtig, dass alle Beteiligten, von der Fachkraft bis zum Vorstand, die Verfahrensschritte kennen. Nur so wird eine unaufgeregte Verdachtsabklärung möglich, bei der sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst sind.

Die Herausforderung, bei kleinen Einrichtungen mit wechselnden Vorständen, liegt darin, dafür zu sorgen, dass das Verfahren hinreichend bekannt Stelle sein" des Trägers spielt im Verfahren eine besondere Rolle. Erste Maßnahmen sind schon innerhalb von 1-2 Tagen zu ergreifen. Die Einhaltung von Fristen ist im Hinblick auf ggf. notwendige arbeitsrechtliche Maßnahmen von großer Bedeu-

Einrichtungsleitung bzw. Einrichtungsteam stehen häufig für die Kontinuität in selbstorganisierter Kinderbetreuung. Sie sollten daher gut vertraut sein mit dem Verfahren und Sorge dafür tragen, neue Vorstände entsprechend zu informieren. Die Verantwortung für die Einleitung der Maßnahmen und für arbeitsrechtliche Schritte liegt beim

übernommen werden.

Werden Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter\*innen bekannt, heißt es "Ruhe bewahren!". Ein im Vorfeld überlegtes Krisenmanagement ist dafür hilfreich. Hier geht es darum, in Bezug auf die eigenen Organisationsstrukturen zu überlegen, wer wofür Ansprechpartner\*in ist und wie Erreichbarkeit sichergestellt werden kann. Die Verantwortung für dieses Management liegt beim Träger/Vorstand der Einrichtung. Er steuert gemeinsam mit der Einrichtungsleitung (in Einist, Ansprechpartner\*innen benannt und Erreich- richtungen ohne Leitung übernimmt dies ggf. eine barkeiten geklärt sind. Verfügbarkeit und "zur andere pädagogische Fachkraft) die Verfahrensschritte, sofern diese nicht selbst unter Verdacht

> Im Rahmen des Krisenmanagements gilt es, alle Beteiligten im Blick zu haben: Kind/er, Verdachtstäter\*innen, Team, Eltern und Öffentlichkeit.

> - An erster Stelle ist das Wohl des/der betroffenen Kindes/r sicherzustellen (u. a. Verfahren nach § 8a SGBVIII) und ggf. mit den Emotionen in der entsprechenden Kindergruppe umzugehen. Externe Hilfe ist hier unbedingt in Anspruch zu nehmen, um gemeinsam das weitere Vorgehen innerhalb der Kindergruppe zu beraten.

# 7 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Achtung: Bitte nicht zur Sicherheit des Kindes veranlassen, dass das Kind zu Hause bleibt. Zum Schutz des Kindes würde, wenn ein entsprechender Verdacht vorliegt, immer der/die Verdachtstäter\*in zu Hause bleiben.

- Bezogen auf den/die Verdachtstäter\*in sind Maßnahmen zur Erhärtung bzw. Entkräftung der Hinweise (Plausibilitätsprüfung der Verdachtsmomente) auf Kindeswohlgefährdung in die Wege zu leiten. Hier müssen Einzelgespräche mit Teamkolleg\*innen geführt werden. Auch Maßnahmen wie Supervision sind möglich (Supervisor\*in sollte Erfahrung mit der Teamdynamik im Kinderschutz haben). Vom ersten Moment an, in dem ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter\*innen vorliegt, ist es zwingend notwendig, arbeitsrechtliche Maßnahmen mitzudenken. Nicht allein deshalb sollten alle Schritte sorgfältig und sachlich dokumentiert werden.
- Als Arbeitgeber hat der Träger/Vorstand auch gegenüber dem/der Verdachtstäter\*in eine Fürsorgepflicht. D. h. auch er/sie wird hinsichtlich Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen oder Rechtsanwalt beraten.
- Teams benötigen in der Regel professionelle Begleitung, um entstandene Teamkonflikte, Schuldgefühle und Irritationen aufzuarbeiten (Supervision s. o.).
- Wichtig ist auch der Umgang mit den Eltern.
  Hier gilt es, die Balance zu finden zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsrecht.
  Die Elternschaft hat ein Recht darauf zu erfahren, dass eine Beschwerde vorliegt und was die Einrichtung unternimmt. Sie hat jedoch kein Recht darauf Namen (weder des/der Verdachtstäters/in noch betroffener Kinder) oder Detailinformationen zu erhalten.
- Eltern betroffener Kinder brauchen Unterstützung und Informationen zu Hilfsangeboten.
   Sie müssen darauf vertrauen können, dass den Hinweisen ernsthaft nachgegangen wird. Es kann sich auch anbieten einen Elternabend einzuberufen, um Sorgen und Ängste der Eltern aufzunehmen und einen Ort für Austausch anzubieten. Hier hat es sich bewährt,

- Unterstützung von außen hinzuzuziehen (z.B. Experten von Kinderschutzbund, Pro Familia oder Fachberatung). Sowohl für Eltern als auch für Mitarbeiter\*innen ist <u>Schweigepflicht</u> geboten. So lange ein Verdacht nicht erwiesen ist, bewegt man sich im Bereich der Straftatbestände "Verleumdung" und "Üble Nachrede".
- Sollten die Medien auf den Fall aufmerksam geworden sein, hat es sich bewährt, eine Person als Ansprechpartner\*in zu benennen. Es ist besser, die Medien gezielt mit Informationen zu versorgen, um wilden Spekulationen vorzubeugen. Es empfiehlt sich, eine Presseerklärung vorzubereiten.
- Im gesamten Verfahren geht es nicht darum, Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zu beweisen. Das ist Sache der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Es geht darum, einen vorliegenden Verdacht zu erhärten oder zu entkräften bzw. auf Plausibilität zu überprüfen. Oftmals gelingt es nicht, Gewissheit zu erlangen, was für alle Beteiligten sehr unbefriedigend ist. Letztendlich geht es darum, zu entscheiden, ob es zu verantworten ist, die/ den entsprechende/n Mitarbeiter\*in weiter zu beschäftigen. Hierbei steht der Schutz des Kindeswohls im Vordergrund.
- Sollte sich der Verdacht als unbegründet oder nicht haltbar herausstellen, gehört es zur Fürsorgepflicht des Vorstandes, die/den verdächtigte/n Mitarbeiter\*in zu rehabilitieren. (Externe Unterstützung!)

Zentrale Fragen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren zu klären sind:

- Wer im Vorstand ist/sind Ansprechpartner\*in/ nen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter\*innen?
- Was mache ich, wenn ich als Vorstand mit einer/m Beschuldigten befreundet bin?
- Wer übernimmt bei uns die Steuerung des Verfahrens?
- Wer wird an der Bewertung der Hinweis beteiligt?
- Wo können wir uns Unterstützung holen?

70

Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter\*innen in der Einrichtung

